

Getreidemengen auf Lieferscheine über tatsächlich gelieferte Produkte nachgetragen oder fingierte Lieferscheine ausgestellt wurden. Diese Lieferscheine wurden vom Angeklagten später vernichtet. Insgesamt sind auf diese Weise von E. 30 Tonnen Getreide einbehalten und unterschlagen worden, wofür er dem Angeklagten einen Betrag von 4 200 DM (pro Zentner 7 DM) bezahlte. Dieses Geld behielt der Angeklagte nicht für sich, sondern bezahlte damit zusätzliche Arbeitslöhne an Hilfskräfte und Überstundenarbeiten. Außerdem kaufte er davon Baumaterialien für die Durchführung von nicht eingeplanten Reparaturen, die ihm dennoch notwendig erschienen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzten Wirtschaftsvergehens — § 4 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO — in Tateinheit mit Beihilfe zur Unterschlagung von staatlichem Eigentum — § 29 StEG, § 49 StGB — verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

Dem Rechtsmittel war stattzugeben, soweit damit ein niedrigeres Strafmaß und eine bedingte Verurteilung angestrebt werden.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß die Handlungsweise des Angeklagten selbst unter Berücksichtigung dessen, daß er nicht aus persönlicher Bereicherungsabsicht gehandelt hat, einen erheblichen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist. Es ist auch richtig, daß gesetzwidrige Methoden, wie sie der Angeklagte zur Überwindung von betrieblichen Schwierigkeiten angewandt hat, energisch bekämpft werden müssen, da derartige Verstöße gegen die Plandisziplin zu einer schweren Beeinträchtigung unseres Wirtschaftslebens führen und verbrecherischen Elementen die Möglichkeit bieten, sich auf Kosten des Volkseigentums zu bereichern und damit gleichzeitig den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu sabotieren. Eine strenge Plandisziplin ist, wie das

13. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wissenschaftlich begründet festgestellt hat, angesichts der Störversuche des imperialistischen Lagers mit den westdeutschen Revanchisten an der Spitze in der gegenwärtigen Situation die erste Voraussetzung dafür, die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu sichern.

Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit solcher Handlungen, wie sie der Angeklagte unter Verletzung der Strafgesetze begangen hat, und die notwendigen Abwehrmaßnahmen, die mit dem Mittel des Strafgesetzes zu ergreifen sind, können jedoch nicht allein von der Art des Verbrechens und seinem Umfang her bestimmt werden. Vielmehr müssen auch alle übrigen Umstände des Tatgeschehens und zur Person des Angeklagten gründlich untersucht und im Zusammenhang gewürdigt werden.

Der Angeklagte hat, wie vom Bezirksgericht selbst festgestellt worden ist, nach seiner Rückkehr aus Westdeutschland im Jahre 1954 eine durchaus positive Entwicklung genommen. Er hat nicht nur eine hohe Arbeitsmoral am den Tag gelegt, sondern mit seiner Initiative beispielhaft dafür gehandelt, wie mit den vorhandenen Mitteln und sonstigen betrieblichen Gegebenheiten ein möglichst großer volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden kann. Das soeben Gesagte bezieht sich auf die echten Produktionserfolge, die der Angeklagte nicht durch die illegale Beseitigung von betrieblichen Schwierigkeiten erzielt hat. Auch in ideologischer Hinsicht ist er vorangegangen, indem er über seinen Arbeitsbereich hinaus dahin gewirkt hat, daß auch andere Betriebsteile des Mastkombinats ihre Anstrengungen zur Steigerung der Produktion vergrößern sollten. Seine Verdienste in dieser Hinsicht sind auch entsprechend anerkannt worden. Aus alledem folgt, daß dem Angeklagten eine positive Grundhaltung zur

Gesellschaft und zum sozialistischen Staat nicht abgesprochen werden kann.

Der Angeklagte stand, wie dem Bezirksgericht mit einem Sachverständigengutachten bestätigt worden ist, in der Durchführung seiner betrieblichen Aufgaben vor nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Da im Mastkombinat keine kollektiven Leitungsmethoden bestanden, war der Angeklagte im wesentlichen auf sich allein gestellt. Er hatte den Ehrgeiz, auch allein mit den Schwierigkeiten in seinem Betriebsteil fertig zu werden. Als der Spekulant E. unter dem üblichen Vorwand an ihn herantrat, er habe in seiner Mühle Fehlbestände und der Angeklagte möge ihm mit Getreide aushelfen, erblickte dieser hier eine Möglichkeit, Schwierigkeiten im Produktionsablauf beseitigen zu können. Sosehr der vom Angeklagten eingeschlagene ungesetzliche Weg aus den bereits dargelegten Gründen auch abzulehnen ist, so ist das Motiv seines strafbaren Verhaltens aber dennoch zu seinen Gunsten beachtlich. Der Angeklagte hebt sich, wie das Bezirksgericht ebenfalls festgestellt hat, im Motiv seiner Tat von sämtlichen anderen Angeklagten, die sich wegen gleichartiger Handlungen strafrechtlich zu verantworten hatten, insofern ab, als er nicht zum eigenen Vorteil, sondern in der fälschlichen Vorstellung strafbar gehandelt hat, damit der Gesellschaft im Ergebnis doch einen Nutzen zu schaffen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte, hätte er nicht vor Komplikationen im Betriebsablauf gestanden, auf das Ansinnen des E. ebenfalls eingegangen wäre. Die Tat des Angeklagten steht mithin im Gegensatz zu seinem sonstigen positiven Verhalten und kann als eine einmalige Entgleisung angesehen werden, aus der er bereits entsprechende Lehren zur künftigen Achtung der Gesetze unseres Staates gezogen hat.

Da das strafbare Verhalten des Angeklagten auch in seinem Charakter, dem Umfang und den Folgen — trotz der dem Betrieb entzogenen Getreidemengen hatte er noch die besten Mastergebnisse zu verzeichnen — nicht ein so schweres Verbrechen darstellt, daß die Freiheitsstrafe als härteste staatliche Zwangsmaßnahme aus diesem Grunde zur Anwendung gebracht werden müßte, hätte das Bezirksgericht gegen den Angeklagten auf eine bedingte Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe erkennen können, die auch die ausgesprochene Höhe nicht zu erreichen brauchte.

§ 29 StEG; § 246 StGB; § 200 StPO.

**Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterschlagung setzt voraus, daß die betreffenden Gelder oder Gegenstände nicht in das Eigentum des Täters übergegangen sind. Dazu bedarf es der sorgfältigen Untersuchung der mit dem Verhalten des Täters im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse.**

OG, Urt. vom 17. Oktober 1961 — 2 Zst II 10/61.

Dem Urteil des Kreisgerichts N. vom 26. Oktober 1960 liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

In seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrer wurden dem Angeklagten ab September 1959 von der Sparkasse jeden Monat Sparmarken im Werte von 100 DM übergeben. Im nächsten Monat rechnete er die Sparmarken ab und nahm neue in Empfang. Bis zum 16. Mai 1960 rechnete er ordnungsgemäß ab; die an diesem Tage empfangenen Sparmarken rechnete er in den nächsten drei Monaten nicht ab. Erst als er im September merkte, daß Untersuchungen seitens der Volkspolizei eingeleitet worden waren, bezahlte er die Marken.

Gegen Ende des Schuljahres 1959/60 sammelte der Angeklagte von 20 Schülern das Geld für die Schulbücher des nächsten Schuljahres ein. Der Betrag belief sich auf etwa 180 DM. Am 12. August 1960 sind Bücher im Werte von etwa 115 DM ausgeliefert worden. Dabei ergab sich, daß einige der bestellten Bücher nicht gelie-